

Beschluß des Dresdner Amtsgerichts

Im Anschluß an die vorausgegangenen Beilagen zur Sächsischen Volkszeitung und im Hinblick auf die Veröffentlichungen in der Wochenbeilage der Germania sind wir unsern Lesern den Bericht über den Fortgang des Prozesses, den der Bürgermeister Seßlein gegen den Hauptschriftleiter der Sächsischen Volkszeitung Dr. Albert, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Sagonia-Buchdruckerei, Dr. Hille, und den Geschäftsführer der Sagonia-Buchdruckerei, Fohmann, wegen Beleidigung angestrengt hat, schuldig. Bekanntlich war in dem Flugblatt für „Wahrheit, Freiheit und Recht“ der Passus enthalten:

Wir sind aber dann gleichzeitig bereit, noch weitere bewusste Unwahrheiten, die vom jetzigen Landesvorsitzenden der sächsischen Zentrumspartei verbreitet wurden, die aber hier einzeln aufzuführen wir des Ansehens der Partei halber uns versagen müssen, an geeigneter Stelle darzulegen.

Offenbar würde dieser Passus, wenn er nicht eingehend mit Beweisen belegt werden könnte, eine der schwersten Beleidigungen enthalten. Das wußte in seiner ganzen Tragweite der Verfasser des Flugblattes. Wiewohl sich also auch der Beschuldigte, Bürgermeister Seßlein, der Wahrheit der aufgestellten Behauptung hätte bewußt sein müssen, wurde von ihm eine Privatklage wegen Beleidigung eingereicht. Die Vertreter der „Sächs. Volksztg.“ waren bereit den Wahrheitsbeweis anzutreten. Nunmehr aber hat das Amtsgericht zu Dresden diesen Wahrheitsbeweis nicht einmal in einer öffentlichen Gerichts-sitzung durchführen lassen, sondern sogar schon die Privatklage Seßleins zurückgewiesen.

Ausfertigung.

Beschluß vom 16. Oktober 1923.

Die Privatklage

Seßlein gegen Dr. Albert u. Gen.

wird unter Belastung des Privatklägers mit den gerichtlichen Kosten des Verfahrens und den den Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zurückgewiesen, weil nicht erweislich ist, daß die Beschuldigten das den Gegenstand der Privatklage bildende Flugblatt „Für Wahrheit, Freiheit und Recht“ nicht lediglich gutgläubig in Abwehr der Ausführungen des Privatklägers in dessen vorausgegangenen Flugblatt zur Wahrnehmung solcher berechtigter Interessen, zu deren Wahrnehmung sie sich für befugt gehalten haben, verfaßt und verbreitet haben, und weil auch aus der Form oder den Begleitumständen die Absicht der Beleidigung nicht entnommen werden kann.

Amtsgericht Dresden, Abteilung IV,

gez.: Dr. Gaertner.

Ausgefertigt, den 25. Oktober 1923.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, Abteilung IV,
Münchener Platz 3.

Finsterebusch, J. Inspr.

Weiterhin hatte der Bürgermeister Seßlein gegen Dr. Albert wegen eines Artikels in der „Allgemeinen Rundschau“, München, vom 16. August 1923 ebenfalls eine Beleidigungsklage erhoben. In dem Artikel stand u. a. der Satz:

... „Gleichzeitig ist darin (in dem Flugblatt „für Wahrheit, Freiheit und Recht“) festgestellt, daß der heutige Landesvorsitzende der sächsischen Zentrumspartei unter Entstellung der wahren Tatsachen gegen die Sächsische Volkszeitung vorgegangen sei.“

Auch diese zweite Klage Seßleins ist zurückgewiesen worden, wie der nachstehend abgedruckte weitere Beschluß des Gerichtes zeigt:

Ausfertigung.

Beschluß vom 16. Oktober 1923.

Die Privatklage

Seßlein gegen Dr. Albert

wird zurückgewiesen. Der Privatkläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und dem Beschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. (§ 503 StPD.)

Nach dem Inhalt des Artikel „Neuorientierung in Sachsen“, der eine Darstellung der Streitigkeiten innerhalb der sächsischen Zentrumspartei enthält, und in dem Teile, in denen sich die zum Gegenstand der Privatklage gemachten Wendungen befinden, eine Rechtfertigung dafür zu geben sucht, warum die Beantwortung des Flugblattes des Privatklägers mit dem Flugblatt der Schriftleitung der Sächsischen Volkszeitung erfolgt ist, deren Hauptschriftleiter der Beschuldigte ist, erscheint nicht erweislich, daß dieser die fraglichen Ausführungen nicht ausschließlich gutgläubig zur Wahrnehmung solcher berechtigter Interessen gemacht hat, zu deren Wahrnehmung er sich im Interesse der Reichszentrumspartei und der sächs. Zentrumspartei und damit im eigenen Interesse für berechtigt gehalten hat. Es geht aber auch weder aus der Form der Neußerungen noch aus den Begleitumständen die Absicht der Beleidigung hervor. Hiernach steht dem Beschuldigten § 193 StGBs. straffschuldig zur Seite.

Amtsgericht Dresden, Abteilung IV,

gez.: Dr. Gaertner.

Ausgefertigt, den 25. Oktober 1923.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, Abteilung IV,
Münchener Platz 3.

Finsterebusch, J. Inspr.